

Kleine Anfrage 2482

des Abgeordneten Henke (AfD)

Flüchtlinge auf Heimaturlaub II¹

Jüngsten Presseberichten zufolge erfährt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge immer öfter von Reisen von Flüchtlingen in ihre Heimatländer.²

Gemäß § 33 Abs. 3 Asylgesetz gilt ein Asylantrag als zurückgenommen, wenn der Ausländer während des Asylverfahrens in seinen Herkunftsstaat reist.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie viele der Personen, die sich in Thüringen aufhalten als
 - a) Asylbewerber,
 - b) anerkannter Asylbewerber (Asylberechtigter nach Artikel 16a Grundgesetz),
 - c) Flüchtling nach der Genfer Flüchtlingskonvention,
 - d) subsidiär Schutzberechtigter,
 - e) Geduldeter,
 - f) Ausreisepflichtigerbegaben sich auf eine Reise in ihren Herkunftsstaat zu der Zeit, in der sie unter einer der genannten Kategorien in Thüringen registriert sind oder waren (bitte seit dem 1. Oktober 2016 bis heute nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
2. Um welche Herkunftsstaaten handelte es sich dabei als Zielorte (vergleiche Frage 1)?
3. Welchen prozentualen Anteil haben Heimatreisende jeweils an der Gruppe der (aus dem jeweiligen Land) in Thüringen registrierten Asylbewerber, anerkannten Asylbewerber, Flüchtlinge, subsidiär Schutzberechtigten, Geduldeten, Ausreisepflichtigen (bitte seit dem 1. Oktober 2016 bis heute nach Jahresscheiben aufschlüsseln)?
4. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung zur Häufigkeit und zum Zeitraum der Reisen aus Frage 1 vor?
5. Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung
 - a) zum Zweck der Reisen,
 - b) zur Finanzierung der Reisenaus Frage 1 vor?

6. In wie vielen Fällen führten solche Reisen wann zu aufenthaltsrechtlichen oder sonstigen Sanktionen welcher Art?

Henke

Endnote:

- 1 Unter "Flüchtlingen" werden hier alle Personen verstanden, die zu einer der Gruppen unter Frage 1 gehören.
- 2 Vergleiche <http://www.mittelbayerische.de/politik-nachrichten/mehr-fluechtlinge-auf-heimaturlaub-21771-art1530419.html>.